

Allgemeine Geschäftsbedingungen

§ 1 Allgemeines, Geltungsbereich und Vertragsbeziehungen

- (1) Die Ticketfrog AG, Neuhardstrasse 38, CH-4600 Olten (im Folgenden: «Ticketfrog»), ist Betreiberin der im Internet unter ticketfrog.de, ticketfrog.ch, ticketfrog.at, ticketfrog.com und ticketfrog.li abrufbaren Plattform (im Folgenden: «Plattform»). Auf der Plattform können Veranstaltungen verwaltet und Eintrittskarten für Events verschiedener Veranstalter (im Folgenden: «Veranstalter») zum Kauf angeboten werden. Die Veranstaltungen können von Ticketfrog auch auf Webseiten Dritter eingebunden werden. Die Tickets berechtigen jeweils zur Teilnahme an den jeweiligen Events nach Maßgabe der Bedingungen des Veranstalters.
- (2) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Verträge zwischen Ticketfrog und deren Kunden über die Nutzung der Plattform, insbesondere das Einstellen von Events und den Erwerb von Tickets, ungeachtet dessen, ob die Kunden Veranstalter oder Teilnehmer sind.
- (3) Sofern dies nicht ausdrücklich anderweitig gekennzeichnet ist, ist Ticketfrog nicht selbst Veranstalter der auf der Plattform beworbenen Events. Ticketfrog ist auch nicht selbst Anbieter der Tickets, sondern bietet die Tickets ausschließlich im Namen des jeweiligen Veranstalters an.
- (4) Im Einzelnen gilt für das Zustandekommen von Verträgen auf der Plattform das Folgende:
 - (a) Mit der verbindlichen Bestellung von Tickets über die Plattform werden vertragliche Beziehungen im Zusammenhang mit dem gebuchten Event, insbesondere der Erwerb des zum Besuch des Events berechtigenden Tickets, der Besuch und die Durchführung des Events, ausschließlich zwischen dem Veranstalter und dem jeweiligen Käufer (im Folgenden: «Teilnehmer») geschlossen.
 - (b) Zwischen Ticketfrog und dem Teilnehmer besteht, abgesehen von der unentgeltlichen Gestattung der Nutzung der Plattform in Bezug auf den Ticketerwerb und die beworbenen Events, keine Vertragsbeziehung. Ticketfrog handelt lediglich als Vertreter im Namen des Veranstalters und ist nicht zur Erfüllung etwaiger Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis zwischen Veranstalter und Teilnehmer verpflichtet.
 - (c) Ticketfrog und der Veranstalter schließen mit Einrichtung eines Benutzerkontos durch den Veranstalter einen Vertrag über die Nutzung der Plattform und die Vermittlung und den Abschluss von Ticket-Verträgen zwischen Teilnehmern und dem Veranstalter durch Ticketfrog im Namen des Veranstalters und nach Maßgabe der Bestimmungen unter Ziffer III.
- (5) Die Lieferungen, Leistungen und Angebote von Ticketfrog erfolgen ausschließlich auf der Grundlage dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Der Einbeziehung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen eines Kunden, die unseren Allgemeinen Geschäftsbedingungen widersprechen, wird schon jetzt widersprochen. In dem Vertragsverhältnis zwischen dem Teilnehmer und dem Veranstalter können weitere Vertragsbedingungen vereinbart werden.

- (6) Vertragssprache ist ausschließlich deutsch.
- (7) Sie können die derzeit gültigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen auf der Plattform ticketfrog.ch/AGBde abrufen und ausdrucken.

I. Nutzung der Plattform

§ 2 Vertragsschluss

- (1) Um sämtliche Funktionen der Plattform, insbesondere das Bestellen bzw. Anbieten von Tickets, nutzen zu können, ist die Erstellung eines Benutzerkontos erforderlich. Das Benutzerkonto besteht aus einer E-Mail-Adresse und einem Passwort («Login-Daten»). Die angegebene E-Mail-Adresse dient zugleich der Kommunikation mit Ticketfrog und ist für alle vertragsrelevante Korrespondenz zwischen Ticketfrog und dem Kunden maßgeblich.
- (2) Durch Abschluss des Online-Registrierungsvorgangs kommt ein kostenloser Nutzungsvertrag zwischen Ticketfrog und den Kunden zustande.
- (3) Jeder Kunde darf nur ein Benutzerkonto erstellen. Mit diesem Benutzerkonto kann der Kunde die Plattform sowohl als Teilnehmer als auch als Veranstalter nutzen.
- (4) Der Kunde sichert zu, dass alle bei der Registrierung angegebenen Daten zutreffend sind. Die Nutzung von Pseudonymen ist unzulässig.

§ 3 Pflichten von Ticketfrog bei der Bereitstellung der Plattform

- (1) Für die Laufzeit des Vertrages räumt Ticketfrog den Kunden ein einfaches und nicht übertragbares Recht zur Nutzung der Plattform ein.
- (2) Ticketfrog ist um einen störungsfreien Betrieb der Plattform bemüht. Dies beschränkt sich naturgemäß auf Leistungen, auf die Ticketfrog einen Einfluss hat.
- (3) Ticketfrog ist es unbenommen, den Zugang zu der Plattform aufgrund von Wartungsarbeiten, Kapazitätsbelangen und aufgrund anderer Ereignisse, die nicht im Machtbereich von Ticketfrog stehen, ganz oder teilweise, zeitweise oder auf Dauer, einzuschränken.
- (4) Es besteht kein Anspruch des Kunden auf Aufrechterhaltung einzelner Funktionalitäten der Plattform.

§ 4 Allgemeine Pflichten des Kunden bei der Nutzung der Plattform

- (1) Der Kunde ist verpflichtet, mit den Login-Daten sorgfältig umzugehen. Dem Kunden ist es untersagt, die Login-Daten Dritten mitzuteilen und/oder Dritten den Zugang zu dem Benutzerkonto unter Nutzung der Login-Daten zu ermöglichen.
- (2) Der Kunde muss jedwede Tätigkeit unterlassen, die geeignet ist, den Betrieb der Plattform oder der dahinter stehenden technischen Infrastruktur zu beeinträchtigen und/oder übermäßig zu belasten. Dazu zählen insbesondere:
 - die Verwendung von Software, Skripten oder Datenbanken in Verbindung mit der Nutzung der Plattform;
 - das Blockieren, Überschreiben, Modifizieren, Kopieren von Daten und/oder sonstigen Inhalten,soweit dies nicht für die ordnungsgemäße Nutzung der Plattform erforderlich ist.

- (3) Sollte es bei der Nutzung der Plattform oder ihrer Funktionalitäten zu Störungen kommen, wird der Kunde Ticketfrog von dieser Störung unverzüglich in Kenntnis setzen. Gleiches gilt, wenn der Kunde Kenntnis oder einen begründeten Verdacht von Unregelmäßigkeiten, irreführenden Veranstaltungsbewerbungen oder Betrugsversuchen auf der Plattform hat.

§ 5 Personenbezogene Daten

- (1) Die Nutzung der Plattform macht die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten durch Ticketfrog unumgänglich. Der Kunde willigt hiermit in die Speicherung der von ihm angegebenen personenbezogenen Daten ein. Dies gilt auch für die Speicherung der IP-Adressen, die bei jeder Nutzung der Plattform übermittelt werden.
- (2) Die Daten von Teilnehmern werden an die Veranstalter zum Zwecke der Einlasskontrolle und ordnungsgemäßer Durchführung der Events weitergegeben. Veranstalter verpflichten sich, diese Daten nur zu diesem Zweck und insbesondere nicht für weitergehende Marketingzwecke zu nutzen.
- (3) Der Veranstalter erklärt sich ferner damit einverstanden, dass Ticketfrog personenbezogene Daten des Kunden für Direktmarketingzwecke benutzt. Dazu zählt die werbliche Ansprache des Kunden per E-Mail und per Post. Im Übrigen bearbeitet Ticketfrog personenbezogene Daten entsprechend den in der gesonderten Datenschutzerklärung jeweils aktuell dargestellten Grundsätzen. Weitere Informationen finden sich in der Datenschutzerklärung von Ticketfrog [[Link](#)].

§ 6 Vertragsdauer/ Kündigung

- (1) Der Nutzungsvertrag läuft auf unbestimmte Zeit und kann von beiden Seiten jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist und Angabe von Gründen gekündigt werden. Zum Zeitpunkt der Kündigungserklärung bereits eingestellte Veranstaltungen bleiben von einer Kündigung unberührt; der Nutzungsvertrag gilt in dem für die Abwicklung der jeweiligen Veranstaltung erforderlichen Umfang bis zum Abschluss der Veranstaltung fort.
- (2) Daneben und darüber hinaus bleibt das Recht der Parteien, das Vertragsverhältnis durch außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund zu beenden, unbenommen.
- (3) Für Ticketfrog liegt ein wichtiger Grund zur Kündigung dieses Vertrages vor, wenn der Kunde seine Verpflichtungen aus diesen AGB in schwerwiegender oder nachhaltiger Weise verletzt.
- (4) Kündigungen können per E-Mail oder über die dafür vorgesehene Funktion im Benutzerkonto erklärt werden. Ticketfrog kann nach eigenem Ermessen anstelle der Erklärung der Kündigung auch die Sperrung oder Löschung des Zugangs des Kunden auf unbestimmte Zeit anordnen. Ticketfrog kann eine Sperrung/Löschung insbesondere vornehmen, wenn der Kunde für einen Zeitraum von mindestens einem Jahr die Log-in-Daten nicht benutzt hat, wenn Zweifel an der Wahrheit der von ihm gemachten Angaben bestehen oder die von dem Kunden angegebene E-Mail-Adresse nicht erreichbar ist.
- (5) Eine Kündigung hat zur Folge, dass der Kunde keinen Zugriff mehr auf alle Funktionen

der Plattform, insbesondere das Bestellen bzw. Anbieten von Tickets, hat. Im Falle der Kündigung wird Ticketfrog die personenbezogenen Daten des Kunden innerhalb von sechs Monaten löschen. . Dies gilt nicht

- für Daten zu deren Speicherung und/oder Verarbeitung Ticketfrog aufgrund gesetzlicher oder behördlicher Anordnung verpflichtet ist;

- für die Dauer der regelmäßigen Verjährung von drei Jahren zum Jahresende: Vertragsdokumente und Kontaktdaten, die benötigt werden für den Fall, dass Ticketfrog Ansprüche gegen Kunden geltend machen muss;

-für Inhalte, die der Veranstalter während der Laufzeit des Vertrages erstellt und auf der Plattform eingestellt hat.

II. Ticketerwerb durch den Käufer

§ 7 Vertragsschluss über Tickets

- (1) Ticketfrog vermittelt die Ticketverträge als Vertreterin des jeweiligen Veranstalters mit Abschlussvollmacht und schließt Ticketverträge im Namen des Veranstalters ab. Zur Erfüllung des Vertrags zwischen Käufer und Veranstalter ist Ticketfrog nicht verpflichtet. Ticketfrog ist daher auch nicht für die Durchführung der Veranstaltung verantwortlich.
- (2) Die Veranstaltungspräsentation im Online-Shop stellt einen verbindlichen Antrag auf den Abschluss eines Vertrages über die Teilnahme an dem beworbenen Event dar. Mit Anklicken des Buttons «Jetzt kaufen» kommt ein Vertrag zwischen Teilnehmer und Veranstalter über die Teilnahme an dem Event zustande.
- (3) Bestandteil des Vertrages zwischen Teilnehmer und Veranstalter sind etwaige vom Veranstalter in die Beschreibung des Events eingebundene Teilnahmebedingungen.
- (4) Ticketfrog prüft nicht die Eventbeschreibung und überwacht auch die Durchführung der Events nicht. Für die Beschreibung und Durchführung der Events sind allein die Veranstalter verantwortlich. Dies gilt auch uns insbesondere für die Art und Zahl der verfügbaren Tickets und deren Preise.
- (5) Für den Fall, dass ein Ticketvertrag zwischen Teilnehmer und Veranstalter aus welchem Grund auch immer (z.B. Absage der Veranstaltung, Überbuchung) rückabgewickelt werden muss, muss sich der Teilnehmer wegen einer Rückzahlung eines bereits gezahlten Ticketpreises an den Veranstalter halten. Dies gilt nicht, wenn Ticketfrog den Grund für die Rückabwicklung zu vertreten hat.

§ 8 Preise

Die auf den Ticketseiten genannten Preise enthalten die gesetzliche Mehrwertsteuer und sonstige Preisbestandteile. Zusätzliche Versandkosten fallen nicht an.

§ 9 Zahlungsbedingungen; Verzug

- (1) Die Zahlung erfolgt, wie von Ticketfrog für jeden Artikel angegeben, Details zu den angebotenen Zahlungsmitteln finden Sie unter ticketfrog.ch/zahlungsmittel.
- (2) Bei Zahlung per Kreditkarte wird der Kaufpreis zum Zeitpunkt der Bestellung auf der angegebenen Kreditkarte direkt belastet.
- (3) Es steht Ticketfrog frei, dem Kunden die Zahlung per Rechnung nur gegen Aufschlag anzubieten. Der Aufschlag auf den Ticketpreis wird nicht an den Veranstalter überwiesen. Er dient Ticketfrog zur Deckung der Aufwände und bei Zahlung eines Kunden gegen Rechnung.
- (4) Ticketfrog steht es weiter frei, vor dem Anbieten von Zahlung gegen Rechnung eine Bonitätsprüfung vorzunehmen.
- (5) Einzelne Zahlungsarten können für bestimmte Kunden von Ticketfrog nach eigenem Ermessen gesperrt werden (z.B. keine Zahlung gegen Rechnung bei negativer

Bonitätsprüfung).

§ 10 Lieferung

Sofern nicht anders vereinbart, erfolgt die Lieferung der Tickets per PDF-Download oder durch E-Mail-Versand an die von dem Teilnehmer angegebene E-Mail-Adresse.

III. Besondere Regelungen für Veranstalter

§ 11 Einstellen von Veranstaltungen

- (1) Über sein Benutzerkonto kann der Veranstalter Events auf der Plattform einstellen und Tickets zum Kauf anbieten.
- (2) Der Veranstalter verpflichtet sich zu einer genauen und zutreffenden Beschreibung des Events. Der Veranstalter sichert zu, geltendes Recht (z.B. Straf-, Wettbewerbs- und Jugendschutzrecht) einzuhalten und keine Rechte Dritter (z. B. Namens-, Marken-, Urheber- und Datenschutzrechte) zu verletzen. Das gleiche gilt sinngemäß für den Inhalt von verlinkten Websites und die Events selbst. Untersagt ist insbesondere das Bewerben von Events oder Verbreiten von Inhalten, die
 - Rassismus
 - Gewaltverherrlichung und Extremismus irgendwelcher Art;
 - Aufrufe und Anstiftung zu Straftaten und Gesetzesverstößen, Drohungen gegen Leib, Leben oder Eigentum;
 - persönlichkeitsverletzende Äußerungen, Verleumdung, Ehrverletzung und üble Nachrede von Nutzern und Dritten sowie Verstöße gegen das Lauterkeitsrecht;
 - urheberrechtsverletzende Inhalte oder andere Verletzungen von Immaterialgüterrechten;
 - sexuelle Belästigung;
 - Pornografie;
 - anstößige, sexistische, obszöne, vulgäre, abscheuliche oder ekelerregende Materialien und Ausdrucksweisen oder
 - religiöses Missionierendarstellen, betreffen oder beinhalten.
- (3) Urheberrechtlich geschützte Inhalte dürfen ohne Zustimmung des Rechteinhabers nur im Rahmen des anwendbaren Zitatrechts wörtlich in Beiträge aufgenommen werden. Zitate sind durch Hervorheben mittels Zitatfunktion und Quellenangabe zu kennzeichnen.
- (4) Der Veranstalter ist verpflichtet, bei dem Angebot von Tickets für die Teilnahme an Veranstaltungen die gesetzlichen Bestimmungen am Ort der Durchführung der Veranstaltung einzuhalten. Dazu zählen die Einhaltung der gesetzlichen Informationspflichten bei Fernabsatzverträgen und gegebenenfalls die Belehrung über das Bestehen oder Nichtbestehen eines Widerrufsrechts.
- (5) Der Veranstalter sichert zu, dass keine Gründe entgehen, die Events über die Plattform zu bewerben und/oder die Tickets über die Plattform anzubieten und nach seiner Kenntnis kein die Durchführung der Veranstaltung hindernder Grund besteht, sowie Ticketfrog über das Eintreten eines solchen Grundes unverzüglich zu informieren.

- (6) Ticketfrog ist nicht verpflichtet, die von dem Veranstalter eingestellten Events oder Inhalte zu veröffentlichen. Ticketfrog kann ohne Angabe von Gründen die Veröffentlichung von Events und einzelnen Inhalten (ganz oder teilweise) ablehnen, wieder entfernen oder editieren. Dies gilt auch und insbesondere, wenn in Zusammenhang mit einem Event oder einem Veranstalter Beschwerden von Teilnehmern oder Dritten eingehen.
- (7) Ticketfrog steht es frei, die Inhalte an anderer Stelle innerhalb oder außerhalb der Plattform zu veröffentlichen, als dies von dem Veranstalter vorgesehen war. Ticketfrog kann den Veranstalter über eine Ablehnung im Sinne von Abs. (6) oder anderweitige Veröffentlichung informieren, eine Pflicht dazu besteht nicht. Darüber hinaus ist Ticketfrog jederzeit berechtigt, den Zugang zu einzelnen Inhalten zu sperren, z.B. wenn der Verdacht besteht, dass diese gegen Ziffer § 11(2) - (3), geltendes Recht oder Rechte Dritter verstoßen.

§ 12 Vermittlung von Ticketverträgen durch Ticketfrog im Namen des Veranstalters

- (1) Der Veranstalter versichert, dass er das jeweilige Event als Unternehmer und im eigenen Namen veranstaltet, d.h. dass er eine natürliche oder juristische Person oder rechtsfähige Personengesellschaft ist, die bei Abschluss sowohl des Vermittlungsvertrages mit Ticketfrog als auch des Veranstaltungsvertrages mit Teilnehmern, in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt. Die Bewerbung von Events, die Vermittlung und der Verkauf von Tickets durch Ticketfrog für Events privater Veranstalter ist ausgeschlossen.
- (2) Ticketfrog wird durch den Veranstalter ständig damit betraut, für den Veranstalter Ticketverkäufe als Abschlussvertreter zu vermitteln und in seinem Namen abzuschließen. In der konkreten Ausgestaltung dieser Tätigkeit, insbesondere der Gestaltung seiner Plattform und der Kommunikation mit den Teilnehmern, sowie der Bestimmung der Arbeitszeit seiner Mitarbeiter ist Ticketfrog frei.
- (3) Ticketfrog ist insbesondere berechtigt, als Vertreter des Veranstalters mit Abschlussvollmacht aufzutreten, Ticketbestellungen zwischen den Teilnehmern und dem Veranstalter zu vermitteln und Ticketverträge im Namen des Veranstalters abzuschließen. Zur Erfüllung des Vertrages zwischen Teilnehmer und Veranstalter ist Ticketfrog hingegen nicht verpflichtet.
- (4) Ticketfrog behält sich das Recht vor, bei einem Verstoß gegen diese Bestimmung den Nutzungsvertrag gemäß § 6 außerordentlich zu kündigen.
- (5) Der Veranstalter stellt sicher, dass der Stand der Bewerbung des Events, insbesondere die verfügbaren Tickets, zu jeder Zeit dem aktuellen Stand entspricht, so dass zu jedem Zeitpunkt eine Erfüllung des Vertrages zwischen Teilnehmer und Veranstalter gewährleistet ist.
- (6) Der Veranstalter hat auf der Plattform die Möglichkeit, die eingegebenen Daten von Teilnehmern, die ein Ticket erworben haben, teilweise einzusehen und herunterzuladen.. Der Umfang der zur Verfügung gestellten Daten richtet sich danach, welche Daten der Veranstalter zur Vertragserfüllung benötigt. Näheres hierzu findet sich in der Datenschutzerklärung [\[Link\]](#).

§ 13 Zahlungsabwicklung, Provision

- (1) Als Nebendienstleistung zum Verkauf von Tickets des Veranstalters, wickelt Ticketfrog für den Veranstalter auch den in diesem Zusammenhang veranlassten Zahlungsverkehr mit den Käufern ab. Zu diesem Zweck wird der Veranstalter im Rahmen seiner Registrierung aufgefordert, ein Bankkonto anzugeben, auf das die von Teilnehmern gezahlten Ticketpreise – abzüglich der von Ticketfrog einbehaltenen Provision – überwiesen werden. Der Veranstalter ist verpflichtet, die Kontoangaben stets aktuell zu halten.
- (2) Ticketfrog ist berechtigt, von dem vom Veranstalter angegebenen Verkaufspreis eine Provision gemäss aktueller **Preisliste (ticketfrog.ch/Preise)** für die Vermittlung des jeweiligen Veranstaltungsvertrags einzubehalten. Die Abrechnung und Überweisung des Verkaufserlöses abzüglich der vereinbarten Provision erfolgt jeweils zum Ende des Folgemonats nachdem der Event stattgefunden hat. Der Veranstalter ist verpflichtet, die an die angegebene E-Mail-Adresse oder in sein Nutzerkonto übersandte Abrechnung umgehend auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit hin zu überprüfen und Fehler gegenüber Ticketfrog unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb einer Woche, in Textform anzuzeigen. Unterlässt der Veranstalter die Anzeige, so gilt die Abrechnung als genehmigt. Zur Erhaltung der Rechte des Veranstalters genügt die rechtzeitige Absendung der Anzeige.
- (3) Sofern wegen der Ticketverkäufe Steuern, insbesondere Umsatzsteuer, fällig werden, ist der Veranstalter verpflichtet, diese abzuführen.
- (4) Sofern aus welchem Grund auch immer Rückzahlungsansprüche von Teilnehmern bestehen (etwa weil der Event nicht oder nicht wie geplant stattfindet), verpflichtet sich der Veranstalter auch gegenüber Ticketfrog, solche Ansprüche unverzüglich zu erfüllen. Der Provisionsanspruch von Ticketfrog gegen den Veranstalter bleibt davon unberührt.

§ 14 Nutzungsrechte

- (1) Der Veranstalter räumt Ticketfrog ein räumlich, zeitlich und inhaltlich unbeschränktes, unwiderrufliches auf Dritte übertragbares, nicht exklusives, unentgeltliches Nutzungsrecht an den eingestellten Inhalten und Veranstaltungsbeschreibungen ein. Ticketfrog ist jederzeit berechtigt, die Inhalte zu verwenden, zu bearbeiten und zu verwerten. Das schließt insbesondere das Vervielfältigungsrecht, das Verbreitungsrecht und das Recht der öffentlichen Wiedergabe, insbesondere das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung mit ein. Der Veranstalter verzichtet auf das Recht zur Urhebernennung.
- (2) Sämtliche Rechte an der Plattform liegen bei Ticketfrog. Dem Veranstalter ist die Vervielfältigung, Verbreitung und/oder Veröffentlichung von Inhalten untersagt, die Ticketfrog, andere Veranstalter oder Dritte auf die Plattform eingestellt haben.

§ 15 Sonstige Rechte und Pflichten des Veranstalters

- (1) Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, ist der Veranstalter damit einverstanden, dass Werbeanzeigen Dritter, gleich welcher Art, auf den Seiten geschaltet werden, auf denen seine Events beworben werden. Die durch Ticketfrog ausgestellten Tickets können ebenfalls Werbeanzeigen Dritter enthalten.

- (2) Der Veranstalter verpflichtet sich, die Daten der Teilnehmer ausschließlich zum Zwecke der Durchführung der Veranstaltung zu verwenden und im Anschluss an die Durchführung der Veranstaltung zu löschen. Die weitere Nutzung der Daten etwa zu Werbezwecken ist untersagt. Ticketfrog ist jederzeit berechtigt, Auskunft über die Daten zu verlangen, die ein Veranstalter über Teilnehmer gespeichert hat.
- (3) Der Veranstalter ist damit einverstanden, dass Ticketfrog mit der Tatsache, dass der Veranstalter die Plattform nutzt, in angemessenem Umfang wirbt und dabei Namen und Logo des Veranstalters verwendet.

§ 16 Freistellungsanspruch

- (1) Der Veranstalter stellt Ticketfrog und seine Mitarbeiter bzw. Beauftragten für den Fall der Inanspruchnahme wegen vermeintlicher oder tatsächlicher Rechtsverletzung und/oder Verletzung von Rechten Dritter durch von dem Veranstalter im Zusammenhang mit der Nutzung der Plattform vorgenommenen Handlungen, insbesondere dem Einstellen von Inhalten (z.B. Veranstaltungsbeschreibungen) von sämtlichen sich daraus ergebenden Ansprüchen Dritter frei. Darüber hinaus verpflichtet sich der Veranstalter, alle Kosten zu ersetzen, die Ticketfrog durch die Inanspruchnahme durch Dritte entstehen. Zu den erstattungsfähigen Kosten zählen auch die Kosten einer angemessenen Rechtsverteidigung.
- (2) Der Veranstalter stellt Ticketfrog und seine Mitarbeiter bzw. Beauftragten auch von sämtlichen Ansprüchen Dritter und sonstigen Kosten frei, die Ticketfrog dadurch entstehen, dass die Beschreibung der Events nicht korrekt oder aktuell ist oder die Zahl oder Art der verfügbaren Tickets nicht aktuell ist. Dies betrifft unter anderem Rückzahlungsansprüche von Teilnehmern, Kreditkartenkosten, sonstige Stornokosten und die Kosten einer angemessenen Rechtsverteidigung.

IV. Sonstige Regelungen

§ 17 Aufrechnung/Zurückbehaltungsrecht

- (1) Ein Recht zur Aufrechnung steht dem Kunden nur dann zu, wenn seine Gegenforderung rechtskräftig festgestellt worden ist, von Ticketfrog nicht bestritten oder anerkannt wird oder in einem engen synallagmatischen Verhältnis zu der Forderung von Ticketfrog steht.
- (2) Der Kunde kann ein Zurückbehaltungsrecht nur ausüben, soweit seine Gegenforderung auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

§ 18 Gewährleistung

- (1) Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, richten sich die Gewährleistungsansprüche des Käufers nach den gesetzlichen Bestimmungen des Kaufrechts für den Erwerb von Tickets bzw. dem Werk- und Mietrecht für die Durchführung der Veranstaltungen.
- (2) Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, richten sich die

Gewährleistungsansprüche des Kunden in Bezug auf die Nutzung der Plattform nach den gesetzlichen Bestimmungen des Dienstleistungs-, resp. Auftragsrechts.

§ 19 Haftung

- (1) Unbeschränkte Haftung: Ticketfrog haftet für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Für leichte Fahrlässigkeit haftet Ticketfrog nach Maßgabe des Produkthaftungsgesetzes sowie bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit von Personen.
- (2) Haftungsbeschränkung: Ticketfrog haftet bei leichter Fahrlässigkeit im Übrigen nur bei der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (Kardinalpflicht). Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist der Höhe nach beschränkt auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren Schäden, mit deren Entstehung typischerweise gerechnet werden muss. Diese Haftungsbeschränkung gilt auch zu Gunsten der Erfüllungsgehilfen von Ticketfrog.

§ 20 Schlussbestimmungen

- (1) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser AGB unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der anderen Bestimmungen im Übrigen nicht berührt.
- (2) Auf Verträge zwischen Ticketfrog und Veranstaltern ist ausschließlich Schweizer Recht anwendbar.
- (3) Für den Gerichtsstand gelten für den Teilnehmer die gesetzlichen Vorschriften. Sofern es sich bei dem Veranstalter um einen Kaufmann oder eine juristische Person handelt, ist Olten (Schweiz) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit Verträgen zwischen Veranstalter und Ticketfrog.
- (4) Ticketfrog ist berechtigt, diesen Vertrag mit allen Rechten und Pflichten auf ein Unternehmen seiner Wahl zu übertragen. Die Übertragung wird 28 Tage, nachdem sie dem Kunden mitgeteilt wurde, wirksam. Bei der Übertragung dieses Vertrages auf ein anderes Unternehmen steht dem Kunden ein Sonderkündigungsrecht zu, das innerhalb von einer Woche nach Mitteilung geltend gemacht werden muss.